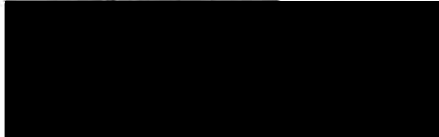


Pr. 36/95

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4772 (V) vom 09.03.95
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 64 vom 31.03.95

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:

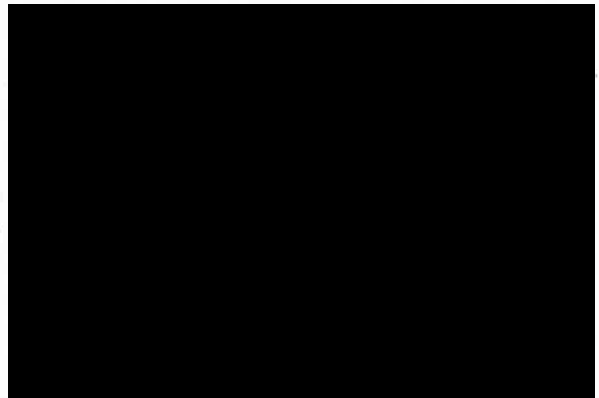


Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 16.01.1995 eingegangenen Indizierungsantrag am 09.03.1995 gemäß § 15a Abs. 1 GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:

Literatur:

Kirchen:



einstimmig beschlossen:

Die CD-ROM "Hot Movies"
Rainbow Tech Inc./USA,
Powersource Comp. GmbH
Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S A C H V E R H A L T

Die CD-ROM "Hot Movies", die unter der Lizenz der Firma Rainbow Technologie/USA angeboten wird, deren genaue Anschrift unbekannt ist, wird vertrieben von der Powersource GmbH, Deutschland. Genaue Anschrift ebenfalls unbekannt.

Zur Inbetriebnahme der CD-ROM benötigt man einen MS-DOS Computer mit MS-VIDEO 3.1, ein CD-ROM-Laufwerk, eine MPC-kompatible Soundkarte und eine Super VGA-Karte.

Die CD-ROM enthält insgesamt 3 Videoclips sowie eine Vielzahl von Bildern mehr oder weniger bekleideter weiblicher Modelle.

Der Antragsteller beantragt die Indizierung, weil der Inhalt der CD-ROM geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren. Die Videoclips seien pornographisch, das gelte ebenso für einen Teil der Abbildungen der mehr oder weniger bekleideten Fotomodelle. Die CD-ROM sei damit offensichtlich geeignet, Kinder und Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht davon benachrichtigt werden, daß über den Antrag nach § 15a GJS entschieden werden soll, da der Bundesprüfstelle keine ladungsfähige Anschrift vorliegt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte Bezug genommen. Den Mitgliedern des 3er-Gremiums wurde der Inhalt der CD-ROM in seiner Gänze vorgeführt. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G R Ü N D E

Die CD-ROM "Hot Movies" Rainbow Technologie/USA, Powersource Computer GmbH war antragsgemäß zu indizieren.

Ihr Inhalt ist offenbar geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle und höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der CD-ROM ist pornographisch. Sie ist damit nach dem Willen des Gesetzgebers nicht nur jugendgefährdend sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend (vgl. § 184 Abs. 1 StGB, § 6 Abs. 2 GJS).

Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch im Sinne von § 6 Nr. 2 GJS, § 184 I StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Diese Kriterien werden von der o. a. CD-ROM zweifelsohne erfüllt. Die CD-ROM besteht aus zwei von einander unabhängig abrufbaren Bestandteilen. Zum einen werden 50 verschiedene Photographien präsentiert, auf denen mehr oder weniger bekleidete weibliche Modelle abgebildet sind. Der überwiegende Teil der Abbildungen ist so gestaltet, daß die Geschlechtsteile der Frauen zumeist auf Nahaufnahme in den Bildmittelpunkt gerückt werden und als Blickfang dienen.

Darüberhinaus enthält die CD-ROM 3 Videoclips:

Videoclip 1 zeigt drei strapsbekleidete Frauen, die sich durch gegenseitigen Cunnilingus bis hin zum Orgasmus stimulieren.

Videoclip 2 widmet sich der Fellation, die eine weitgehend unbedeckte Blondine an zwei Herren praktiziert. Diese Szenen werden in variantenreichen Bildern präsentiert.

Videoclip 3 zeigt zwei Frauen, die sich wechselseitig durch Cunnilingus stimulieren. Gleichzeitig masturbiert eine weitere Frau, während sie sich dazu ein Pornoheft zur Hilfe nimmt.

Die Einzelheiten dieser sexuellen Vorgänge sind detailliert in Szene gesetzt.

Dies ist nach der oben wiedergegebenen Definition pornographisch.

Ausnahmetatbestände gemäß § 1 Abs. 2 GJS liegen offensichtlich nicht vor.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GJS verbietet sich schon im Hinblick auf die Tatsache, daß der Inhalt der CD-ROM pornographisch und damit offensichtlich schwer jugendgefährdend ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, Anfechtungsklage erhoben werden.

Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GJS, 42 VwGO). Außerdem kann innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium gestellt werden (§ 15 a Absatz 4 GJS).

